

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

5 StR 373/21

vom
1. Februar 2022
in der Strafsache
gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u.a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Februar 2022 gemäß § 349

Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts

Lübeck vom 7. Juli 2021 wird als unbegründet verworfen, da die

Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung kei-

nen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Rüge der Verletzung des § 105 StPO entspricht schon deshalb nicht den

Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, weil der Beschwerdeführer die

polizeilichen Berichte über die Festnahme- und Durchsuchungsmaßnahmen

(Bl. 4 ff. Bd. I d. A.) nicht mitgeteilt hat.

Cirener Gericke Köhler

Resch von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Lübeck, 07.07.2021 - 7 KLs 713 Js 37190/20